



GEMEINDE PREM

4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „STEINWIES“



Luftbild unmaßstäblich

Schongau, den
geändert:
geändert:

28.06.2011
05.12.2011
29.02.2012

Planung:

**ARCHITEKTURBÜRO
HÖRNER**
LECHTORSTRASSE 17
86956 SCHONGAU
Fon: 08861 /200116
Fax: 08861 /200419
mail: info@architekturbuero-hoerner.de

4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "STEINWIES" DER GEMEINDE PREM

Das Gebiet umfasst die Flurnummern: 678/13, TF 678/10

Die Gemeinde Prem erlässt aufgrund der § 1 - 4 und § 8 - 10 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

Der Geltungsbereich der Änderung ersetzt den entsprechenden Planteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN:

-  Geltungsbereich der 4. Änderung
-  Baugrenze
-  Maßzahl in Metern, hier z.b. 3,0m
-  Pflanzgebot, Standort vorgeschlagen
-  private Grünfläche/ Ortsrandeinrönung
- WH 3,90m
hangseitig** maximal zulässige hangseitige Wandhöhe, gemessen ab natürlicher Geländeoberkante bis OK Dacheindeckung.
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

II. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

Im Geltungsbereich der Änderung sind Sattel- und Pultdächer zulässig. Die Dachneigung der Satteldächer wird mit 15 - 27 Grad, die Dachneigung der Pultdächer mit 15 - 20 Grad festgesetzt.

Entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr.: 678/ 13, entlang der Fl.Nr.: 674 /4 ist eine Natursteinstützmauer mit einer maximalen Höhe von 0,50m zulässig.
Diese ist zum Nachbargrundstück zu hinterpflanzen.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Die Abstandsflächenregelungen der BayBO sind in Ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die nicht geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes Steinwies bleiben weiterhin rechtswirksam.

III. VERFAHRENSVERMERKE

4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN "STEINWIES"

1. Aufstellungsbeschluss	am 27.04.2011
2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss	am 27.07.2011
3. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben	vom 08.08.2011
4. Öffentliche Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB in der Zeit	vom 12.08.2011 bis 12.09.2011
5. erneute Öffentliche Auslegung nach §4a Abs.3 BauGB in der Zeit	vom 19.01.2012 bis 20.02.2012
6. Satzungsbeschluss § 10 Abs. 1 BauGB	am 29.02.2012

Gemeinde Prem, den 29 Feb. 2012



Herbert Sieber
1. Bürgermeister



7. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 Abs. 3 BauGB) am 01. März 2012
An diesem Tage wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über Satzungsbeschluss Genehmigung / Anzeige oder die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Prem geltend gemacht wurden. Mängel der Abwägung sind innerhalb eines Jahres schriftlich darzulegen (§215 BauGB).

Gemeinde Prem, den 01. März 2012



Herbert Sieber
1. Bürgermeister

